

wünschen, daß wir hier mehr Durchschlagskraft gegenüber un-  
seren sehr hartnäckigen Mietschuldnern hätten.

(Beifall bei der PDS)

Ich möchte damit meine Ausführungen beenden. Wir befür-  
worten als Fraktion DBD/DFD die Überweisung in die vorgese-  
henen Ausschüsse.

(Beifall bei PDS und DBD/DFD)

#### **Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:**

Vielen Dank, Frau Abgeordnete! Ich bitte jetzt den Abgeordne-  
ten Caffier von der Fraktion CDU/DA, das Wort zu nehmen.

#### **Caffier für die Fraktion CDU/DA:**

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Zunächst ein  
ganz kurzer Hinweis. Im Haus hat sich vermutlich ein kleiner  
Druckfehler in eine Drucksache eingeschlichen. Ich bitte Sie, ei-  
ne Eins hinter die 64 zu fügen, so wie es hier auch auf der Tages-  
ordnung steht, ansonsten sprechen wir von zwei verschiedenen  
Gesetzen. Die Drucksache Nr. 64 ist das Sozialhilfegesetz, und  
die Nr. 64/1 ist dann die Zivilprozeßordnung. Es ist wichtig, daß  
das den anderen jetzt auch durchgestellt wird, damit wir nicht  
zwei verschiedenen Gesetzen sprechen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung  
und Ergänzung der Zivilprozeßordnung schaffen wir uns eine  
weitgehend neue Grundlage für das gerichtliche Verfahren in  
der DDR in der vor uns liegenden Zeit bis zur Herstellung der  
Rechtseinheit in Deutschland. Mit diesem Änderungsgesetz fol-  
gen wir nicht zähneknirschend einem Befehl des Staatsvertrages,  
sondern wir gestalten etwas für unser praktisches Rechtsleben  
Notwendiges und Vernünftiges. Wir stellen vom Inhalt der  
Normen und auch von der Sprache her klar: Wir sind eine Ge-  
meinschaft von freien, von unabhängigen und gleichberechtig-  
ten Mitbürgern. Wir brauchen auch vor Gericht, wo uns der Staat  
dienen hilft, unsere Streitigkeiten zu klären, zu beenden und  
doch möglichst zu einem friedlichen Ausgleich und Ende zu  
bringen, keinen Vormund. Wir brauchen nicht den allgewaltigen  
Staatsanwalt, nicht das als „Superglücke“ mißverständene Kol-  
lektiv, bislang beteiligt selbst in Ehescheidungsverfahren. Wir  
lassen die Vorrechte der Träger vorgeblich der Gemeinschaft so  
sehr nützlichen gesellschaftlichen Vermögens hinter uns. Im  
ganz praktischen, alltäglichen Rechtsleben verabschieden wir  
den vom Willen der SED geprägten Obrigkeitsstaat.

Das heißt im Zivilprozeß: Der beteiligte Bürger bestimmt vor  
sich, was er von seinem Gegenspieler verlangt. Er entschei-  
det, welche Hilfsmittel er benutzen will, welche Anträge er stel-  
len will, welcher Beweismittel er sich als Waffen zur Durchset-  
zung seines Begehrens bedienen will. Er entscheidet nach einem  
gewonnenen Prozeß auch mit seinem Antrag, ob und wie er sei-  
nen gerichtlich bestätigten Anspruch mit staatlichen Zwangs-  
mitteln, sprich auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, durch-  
setzen will.

Der Gesetzentwurf verdient unsere Zustimmung. Wesentli-  
ches ist bereits in der uns dargelegten Bekundung gesagt. Las-  
sen Sie mich folgende Gedanken kurz anschließen:

Die mit der Verabschiedung des vorliegenden Änderungsge-  
setzes erneuerte ZPO bewahrt nicht nur den bisher bestehenden  
sozialen Standard, nein, sie erhöht in wichtiger Weise den  
Schutz des sozial-schwach Beteiligten. Es bleibt - ich möchte für  
uns sagen - selbstverständlich beim besonderen Räumungs-  
schutz des Mieters. Auch der neugestaltete § 128 bleibt bei dem  
Grundsatz: Ein Räumungsurteil gegen einen Mieter darf erst  
vollstreckt werden, wenn die zuständige Behörde ihm anderen  
Wohnraum zugewiesen hat.

§ 25 räumt den Arbeitnehmern eine Wohltat ein: Sind für einen Ar-  
beitsrechtsstreit mehrere Kreisgerichte zuständig, dann kann der  
Arbeitnehmer wählen, vor welchem er seinen Prozeß führen will.

Mehr Rechtsschutz - und das bedeutet in der Praxis im allge-  
meinen für den sozial Schwächeren - wird auch im Verfahren  
der gerichtlichen Zahlungsaufforderung für den Schuldner ge-  
schaffen. Hier bringt die Annäherung an das Mahnverfahren der  
Bundesrepublik einen zweiten Verfahrensgang, eine zweite  
förmliche Warnung für den Schuldner. Mit der danach zulässig-  
en Möglichkeit des Einspruchs erhält der Schuldner eine weite-  
re Waffe zu seiner Verteidigung, ehe ein Vollstreckungstitel ge-  
gen ihn entstehen kann. In der Zwangsvollstreckung um das Ar-  
beitseinkommen des Schuldners werden im § 102 die Pfändungs-  
grenzen verdoppelt. Diese Gesetzesänderung dokumentiert  
auch unsere Zuversicht in die wirtschaftliche Entwicklung der  
nächsten Monate und Jahre. Mit dem Abbau der Subventionen  
werden nicht nur Preise für wichtige Waren des täglichen Be-  
darfs steigen, nein, eine gesunde und florierende Wirtschaft soll-  
te auch unseren Arbeitern und Angestellten alsbald höhere Löh-  
ne und Gehälter bringen.

Auch nach dieser Änderung sind wir hinter dem Standard der  
Regelung in der Bundesrepublik zurück. Dort beträgt der pfän-  
dungsfreie Betrag für den berufstätigen Schuldner 754 DM, der  
Erhöhungsbetrag für den ersten unterhaltsberechtigten Ange-  
hörigen beträgt 338 DM und der Erhöhungsbetrag für jeden wei-  
teren 234 - §850 der Zivilprozeßordnung der Bundesrepublik.  
Hoffen wir, daß die Einkommensentwicklung bei uns recht bald  
vergleichbare Anhebungen nahelegt.

Ich möchte den Mitarbeitern des Ministeriums für Justiz aus-  
drücklich danken, die an diesem Entwurf mit sichtlichem Erfolg  
trotz knapper Zeit gearbeitet haben. Hier möchte ich nur noch  
ganz kurz wenige Unebenheiten anmerken, die noch geändert  
werden sollten.

Anstelle der obrigkeitsstaatlichen Kassation tritt künftig die  
Revision. Im §160 Abs. 2 Nr. 2 hat sich ein Schreibfehler einge-  
schlichen. Dort ist nicht eine Beschwerde von über 10 000 Mark  
gemeint, sondern vermutlich die Beschwerde des in der Vorin-  
stanz unterlegenen Prozeßbeteiligten.

Wenn ehrenamtliche Richter als Schöffen auch weiterhin an  
Zivilprozeß beteiligt und dabei den Berufsrichtern gleichberech-  
tigt sein sollen, brauchte man sie im § 78 Abs. 1 Nr. 5 nicht geson-  
dert aufzuführen. „Die Unterschriften der Richter“ wäre hier als  
Formulierung vorzuziehen. Dann wäre auch gleich die Lage bei  
Beteiligung mehrerer Berufsrichter in höherer Instanz korrekt  
berücksichtigt.

Trotz aller sprachlicher Entrümpelungsarbeit, die den Ent-  
wurfsverfassern geglückt ist, stört schon die eine oder andere  
Wendung, die in den Entwurf durch unveränderte Übernahme  
des bisherigen Gesetzeswortlauts geraten ist. Nach § 5 sind die  
Gerichte verpflichtet - ich zitiere - „nach den Rechtsvorschriften  
zu entscheiden“, übernommen aus dem alten § 2 Abs. 2. Wonach  
sollen sie denn in einem Rechtsstaat entscheiden?

(Frau Dr. Bergmann-Pohl: Herr Abgeordneter ...)

Hüten wir uns vor dem Deklamieren von Selbstverständlichkeiten.  
- Ich bedanke mich.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA und DSU)

#### **Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:**

Ich wollte Sie gerade fragen, ob Sie die Redezeit von der Frak-  
tion Bündnis 90/Grüne bekommen haben.

(Heiterkeit)

Ich bitte jetzt von der Fraktion der SPD den Abgeordneten Paul  
Jacobs, das Wort zu nehmen.

#### **Jacobs für die Fraktion der SPD:**

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich werde mich  
kürzer fassen.

(Beifall)